

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Oktober 2016

Nr. 2016/1887

Recherswil: Hauptstrasse und Gerlafingenstrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP) / Behandlung der Einsprache

1. Feststellungen

Gestützt auf Art. 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, auf welchen durch ihren Fahrzeugverkehr die massgebenden Lärmgrenzwerte wesentlich überschritten werden, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt in Recherswil über die Hauptstrasse und Gerlafingenstrasse ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 8. Februar 2013 sowie das Amt für Raumplanung (ARP) am 14. Januar 2013 zugestimmt.

Der Plan lag vom 2. September 2013 bis 1. Oktober 2013 öffentlich auf. Während der Auflagezeit ging die Einsprache des Verkehrs-Club der Schweiz (VCS), Sektion Solothurn, Solothurn, ein.

2. Erwägungen

2.1 Behandlung der Einsprache

Während der Auflagefrist kann jedermann, der von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c i.V.m. § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG).

Vereine und Verbände sind zur Einsprache legitimiert, wenn es sich um beschwerdeberechtigte Organisationen nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) oder dem Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) handelt (vgl. Anhang zur Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen, VBO; SR 814.076). Nach kantonalem Recht sind zur Einsprache Regionalplanungsorganisationen und kantonale Vereinigungen legitimiert, die sich nach ihren Statuten vorwiegend dem Natur- und Heimatschutz oder der Siedlungs- und Landschaftsgestaltung widmen, sofern sie mindestens zehn Jahre vor Erhebung der Einsprache gegründet wurden (§ 16 PBG). Ferner können Vereine oder Verbände Einsprache erheben, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (sog. egoistische Verbandsbeschwerde):

- Der Verband muss gemäss seiner Statuten zur Wahrung der betroffenen Interessen seiner Mitglieder berufen sein.
- Die Interessen der Mehrheit oder zumindest einer grossen Anzahl der Mitglieder muss betroffen und diese selber zur Einsprache legitimiert sein.

Zur Begründung der Rechtsbegehren wird auf die Akten verwiesen, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

Mit der Einsprache vom 1. Oktober 2013 bemängelt der Einsprecher die fehlenden Lärmsanierungsmassnahmen an der Quelle und fordert, dass Verkehrsberuhigungsmassnahmen und/oder Geschwindigkeitsreduktionen (Tempo 30) umgesetzt werden.

In der Begründung des Einsprechers wird das Fehlen eines Gutachtens bezüglich der geforderten Massnahmen bemängelt und auf den Verwaltungsgerichtsentscheid des Falles an der Luzernstrasse in Derendingen verwiesen.

Nach Art. 32 Abs. 2 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) wird die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge auf allen Strassen beschränkt. Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge in Ortschaften ist mit Art. 4a Abs. 1 lit. a der Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11) vom Bundesrat auf 50 km/h festgelegt worden. Innerorts wären unter anderem Tempo-30-Zonen zulässig (Art. 108 Abs. 5 lit. e Signalisationsverordnung, SSV; SR 741.21]). Einzelheiten zu den Anforderungen hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) in der Verordnung über die Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen geregelt. Ausserorts gilt 80 km/h. Art. 32 Abs. 3 SVG sieht vor, dass die festgesetzten Höchstgeschwindigkeiten für bestimmte Strassenstrecken von der zuständigen Behörde herab- oder heraufgesetzt werden können. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen zur Anordnung einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit erfüllt sind, ist in einem Gutachten zu erbringen (Art. 32 Abs. 3 SVG und Art. 108 Abs. 4 SSV).

Bei der Einführung von Tempo-30-Zonen gemäss Art. 2a und Art. 22a SSV handelt es sich um sogenannte funktionelle Verkehrsanordnungen im Sinne von Art. 3 Abs. 4 SVG. Im Grundsatz sind Tempo-30-Zonen nur auf Nebenstrassen mit möglichst gleichartigem Charakter zulässig (Art. 2a Abs. 5 SSV). Ausnahmsweise und bei besonderen örtlichen Gegebenheiten kann aber auch ein Hauptstrassenabschnitt in eine Tempo-30-Zone einbezogen werden, namentlich in einem Ortszentrum oder in einem Altstadtgebiet (Art. 2a Abs. 6 SSV).

Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit regelt die zulässige Geschwindigkeit unter günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen. Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit kann infolge besonderer örtlicher Verhältnisse auf einer bestimmten Strecke herabgesetzt werden, wenn eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist, bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen, wenn auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert oder die übermässige Umweltbelastung vermindert werden kann (Art. 108 Abs. 2 SSV). Dabei ist der Grundsatz der Zweck- und Verhältnismässigkeit zu wahren.

Gemäss Bundesgerichtsentscheid BGE 1C_74/2012 Alpnachstad wird für die Gewährung von Erleichterungen vorausgesetzt, dass die in Betracht kommenden Sanierungsmassnahmen und ihre Auswirkungen hinreichend geprüft wurden. Allerdings müssen im Plangenehmigungsverfahren nicht alle denkbaren Alternativen im Detail projektiert werden. Varianten, die erhebliche Nachteile aufweisen oder offensichtlich unverhältnismässig erscheinen, dürfen nach einer ersten summarischen Prüfung aus dem Auswahlverfahren ausgeschieden werden.

Das Lärmsanierungsprojekt ist nun nach der Vollzugshilfe des Kantons Solothurn angepasst worden. Dabei wurde die Frage nach einer Temporeduktion anhand der Kriterien Sicherheit, Unfall, Verkehr, Umwelt und Strassencharakter geprüft. Die Analyse ergab, dass aufgrund des

Kriteriums Umwelt die Einführung von Tempo 30 einen zusätzlichen Nutzen ergeben würde. Der untersuchte Abschnitt ist jedoch eine gut ausgebaute Hauptverkehrsstrasse ohne Verkehrssicherheitsdefizite. Der Verlauf der Durchgangsstrasse ist geradlinig, ohne grosse Kurven und Verengungen. Um eine Temporeduktion durchsetzen zu können, müssten überdurchschnittlich viele Verkehrsberuhigungsmassnahmen realisiert werden. Es handelt sich nicht um ein Dorfzentrum mit Einkaufsmöglichkeiten. Massnahmen an der Quelle werden mit der Verwendung von lärmdämmenden Belägen ergriffen. Es wurde festgestellt, dass eine Temporeduktion weder zweck- noch verhältnismässig ist.

Im Gegensatz zum LSP Derendingen, in welchem offensichtlich eine Geschwindigkeitsreduktion sowie verkehrsberuhigende Massnahmen nicht in einer geeigneten Weise abgeklärt worden sind, ist im LSP von Rechterswil die Frage nach diesen Lärmsanierungsmassnahmen nun in ausreichender Art behandelt worden. Gemäss dem vorliegenden Bericht liegen keine Gründe vor, um ein umfassenderes Gutachten zu erstellen und von der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit abzuweichen. Die Abklärungen zu den entsprechenden Punkten sind ausreichend begründet, um die Frage nach der Zweckmässigkeit und Verhältnismässigkeit einer Geschwindigkeitsreduktion zu beantworten. Deshalb wird auf ein kostenintensives Gutachten verzichtet.

Aufgrund der Einsprache des VCS, Sektion Solothurn, Solothurn, wurde das Lärmsanierungsprojekt anhand der Vollzugshilfe des Kantons Solothurn vom 26. November 2014 überarbeitet. Doch auch unter der Beihilfe der Vollzugshilfe zur Beurteilung einer Tempo-30-Zone wird eine solche Massnahme nicht empfohlen, da aufgrund der Begründungen die Einführung weder als zweck- noch verhältnismässig beurteilt wird. Die Einsprache des VCS, Sektion Solothurn, Solothurn, ist abzulehnen, soweit darauf einzutreten ist.

2.2 Feststellung von Amtes wegen

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Beanstandungen zu machen. Das vorliegende Lärmsanierungsprojekt ist gemäss § 7 der Lärmschutzverordnung des Kantons Solothurn (LSV-SO; BGS 812.61) zu genehmigen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Einsprache des VCS, Sektion Solothurn, Solothurn, zum Lärmsanierungsprojekt (LSP) der Hauptstrasse und der Gerlafingenstrasse in Rechterswil wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
- 3.2 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) der Hauptstrasse und Gerlafingenstrasse in Rechterswil wird genehmigt.
- 3.3 Der südliche Teil der Hauptstrasse wird im Jahr 2025 mit einem lärmdämmenden Belag versehen. Bei der Sanierung der Gerlafingenstrasse ist der Einbau eines lärmdämmenden Belages ca. im Jahr 2025 zu prüfen.
- 3.4 Bei 46 Liegenschaften sowie bei 10 erschlossenen und nur teilweise überbauten Parzellen werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, sodass für diese nachfolgend aufgelisteten Liegenschaften Erleichterungen gemäss Art. 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen:
 - Hauptstrasse Nrn. 6, 15, 16, 17, 20, 24, 25, 26, 31, 32, 37, 43, 49a, 51a, 52, 57, 65, 131, 136, 137, 138, 145, 154, 161, 162, 164, 166, 169, 170, 174, 179a, 181, 184, 185, 199, 200, 206 und 212

- Westringstrasse Nrn. 37b und 39b
- Steinacker Nr. 1
- Gerlafingenstrasse Nr. 16
- Hüsliring Nrn. 1, 2, 7 und 9
- Unüberbaute Parzellen Nrn. 43, 111, 131, 213, 362, 555, 831, 838, 1044 und 1295.

3.5 Bei keiner dieser Liegenschaften werden im Beurteilungszustand 2032 die Alarmwerte erreicht oder überschritten. Somit sind bei keinem dieser Gebäude Schallschutzmassnahmen gemäss Art. 15 LSV anzuordnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/rom)
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt
Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil
Gemeindepräsidium Recherswil, Hauptstrasse 56, 4565 Recherswil
Bauverwaltung Recherswil, Hauptstrasse 56, 4565 Recherswil
Verkehrs-Club der Schweiz (VCS), Sektion Solothurn, Niklaus-Konrad-Strasse 18, Postfach 804,
4501 Solothurn **(Einschreiben)**
Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: "Recherswil: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) der Hauptstrasse und Gerlafingenstrasse")